

BStGer BB.2019.38 vom 22. Juli 2019

Bundesstrafgericht, 2019-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.38

FR: TPF BB.2019.38 du 22 juillet 2019

IT: TPF BB.2019.38 del 22 luglio 2019

Regeste

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind dabei glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 58 StPO). Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b–e StPO abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn die Bundesanwaltschaft betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO).

E. 1.2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO der Verfahrensleitung «ohne Verzug» ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Nach der Rechtsprechung muss der Gesuchsteller den Ausstand in den nächsten Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrunds verlangen. Andernfalls verwirkt er den Anspruch (BGE 143 V 66 E. 4.3 S. 69 m.w.H.). Ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds gestelltes Ausstandsgesuch ist rechtzeitig. Wartet der Gesuchsteller damit zwei Wochen zu, ist es dagegen verspätet (Urteil des Bundesgerichts 1B_47/2019 vom 20. Februar 2019 E. 3.3 mit Hinweis). Bei der Annahme der Verwirkung des Rechts, den Ausstand zu verlangen, ist Zurückhaltung geboten (Urteil des Bundesgerichts 1B_418/2014 vom 15. Mai 2015 E. 4.5

- 6 -

mit Hinweis; vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 1B_22/2019 vom 17. April 2019 E. 3.2).

E. 1.3

Pauschale Ausstandsgesuche gegen eine Behörde als Ganzes sind grundsätzlich nicht zulässig. Rekursionsersuchen haben sich auf einzelne Mitglieder der Behörde zu beziehen, und der Gesuchsteller hat eine persönliche Befangenheit der betreffenden Personen aufgrund von Tatsachen konkret glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Ein formal gegen eine Gesamtheit gerichtetes Ersuchen kann daher in aller Regel nur

entgegengenommen werden, wenn im Ausstandsbegehren Befangenheitsgründe gegen alle Einzelmitglieder ausreichend substantiiert werden. Das Gesetz (vgl. Art. 56–60 StPO) spricht denn auch (ausschliesslich und konsequent) von Ausstandsgesuchen gegenüber «einer in einer Strafbehörde tätigen Person» (Urteil des Bundesgerichts 1B_97/2017 vom 7. Juni 2017 E. 3.2 m.w.H.).

E. 2

Die mit Eingabe vom 9. Mai 2019 (act. 15) beantragte Sistierung des vorliegenden Verfahrens ist abzulehnen. Der Gesuchsteller verlangte diese, bis Klarheit bestehe, ob die Bundesanwaltschaft bzw. die vom Ausstandsbegehren vom 13. Februar 2019 betroffenen Personen aus den nunmehr neu aufgetauchten, im Schreiben vom 9. Mai 2019 an sie genannten Gründen in den Ausstand zu treten bereit sind (in welchem Falle das Verfahren BB.2019.38 gegenstandslos würde). Der Gesuchsteller beruft sich auf Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 lit. f StPO (vgl. act. 1, S. 1). In dieser Situation kann die betroffene Person den Ausstand nicht dadurch bewirken, indem sie den Grund anerkennt bzw. sich dem Gesuch nicht widersetzt. Eine «Selbstablehnung» ist in diesem Fall nicht möglich (vgl. hierzu BOOG, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 59 StPO N. 1). Über den Ausstand entscheidet im vorliegenden Fall zwingend die Beschwerdekammer (vgl. Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG).

E. 3.1

Das Ausstandsgesuch richtet sich gegen «Bundesanwalt B. und sämtliche in vorliegender Angelegenheit direkt oder indirekt gegenüber dem Bundesanwalt weisungsgebundenen Personen, einschliesslich» D. (act. 1, S. 1; siehe auch act. 5, S. 3).

E. 3.2

Bundesanwalt B. gegenüber begründet der Gesuchsteller sein Begehren mit den Treffen zwischen B. als oberstem Exponenten der Bundesanwaltschaft

- 7 -

und C. als oberstem Exponenten der FIFA, bei welchen mit grosser Wahrscheinlichkeit auch der hier in Frage stehende Verfahrenskomplex zur Sprache gekommen sei. Zudem kritisiert der Gesuchsteller die Umstände des Zustandekommens dieser Treffen (vgl. act. 1, S. 2 f.; act. 5, S. 3; act. 9; act. 13; act. 22, S. 2 f.). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass dem Gesuchsteller die Medienberichterstattung vom November 2018 zu genau diesen Treffen wahrscheinlich damals schon, spätestens jedoch zum Zeitpunkt von dessen Eingabe vom 19. Dezember 2018 (act. 2.8) bekannt war. Er bezog sich darin auf zahlreiche «in den letzten drei Wochen» in den Medien erschienene Nachrichten, wonach es (teilweise unprotokollierte) Kontakte u. a. zwischen Bundesanwalt B. und Exponenten der FIFA im Zusammenhang mit durch die Bundesanwaltschaft geführten Verfahren gekommen sei. Der Gesuchsteller erklärte sich zu diesem Zeitpunkt irritiert über diese Enthüllungen und hielt fest, dass die entsprechenden Gespräche zumindest den Anschein einer Befangenheit erwecken können (siehe act. 2.8, S. 1). Das gegen Bundesanwalt B. erhobene Ausstandsbegehren datiert demgegenüber vom 13. Februar 2019 und erfolgte damit fast zwei Monate nach der erwähnten Eingabe vom 19. Dezember 2018. Das Gesuch erweist sich demnach offensichtlich als verspätet (siehe dazu oben E. 1.2).

Die diesbezüglichen Einwendungen des Gesuchstellers vermögen demgegenüber nicht zu überzeugen. In seiner Replik führt er hierzu aus, über Bundesanwalt B. sei in den Medien

nur insoweit berichtet worden, als er sich ebenfalls mit Vertretern der FIFA getroffen habe. Mit Ausnahme der «sehr kuriosen Anbahnung» dieser Treffen über Walliser Bekanntschaften seien hierzu keine Details veröffentlicht worden. Die entsprechende Berichterstattung sei nicht ausreichend gewesen, um ein fundiertes Ausstandsbegehren zu stellen. Erst die ihm am 6. Februar 2019 durch die Bundesanwaltschaft erteilten Auskünfte hätten ihm erlaubt, das vorliegende Ausstandsgesuch zu stellen (act. 5, S. 3). Erstens nahm Bundesanwalt B. bereits am 21. November 2018 vor den Medien persönlich zu diesen Treffen Stellung, was umgehend auch in der Medienberichterstattung seinen Niederschlag gefunden hat (vgl. hierzu act. 2.6, S. 3 und 9). Vor allem aber ist den dem Gesuchsteller am 6. Februar 2019 zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumenten zu den kritisierten Treffen zwischen B. und Exponenten der FIFA einzig und allein die eingangszitierte und lediglich zwei Sätze umfassende Textpassage zu entnehmen (siehe oben Sachverhalt lit. C). Diese geht namentlich nicht über die Informationen hinaus, über welche der Gesuchsteller offenbar schon am 19. Dezember 2018 verfügte. Insofern ist nicht nachvollziehbar, inwiefern erst diese Textpassage ein fundiertes Ausstandsgesuch gegen B. ermöglichen soll. Der Gesuchsteller hält im Übrigen in seinem

- 8 -

Gesuch vom 13. Februar 2019 selber fest, durch das Schreiben vom 6. Februar 2019 «erstmalig die Bestätigung der in den Medien bereits veröffentlichten Informationen» erhalten zu haben, wonach es tatsächlich zu den kritisierten Treffen gekommen und was deren Inhalt gewesen sei (act. 1, S. 2). Die dem Gesuchsteller am 6. Februar 2019 abgegebenen Informationen und Unterlagen äussern sich – wenn überhaupt – ausführlich zu den Treffen zwischen E. und F., welche vorliegend aber nicht von Relevanz sind, da sich das Ausstandsbegehren gerade ausdrücklich nicht gegen E. richtet (siehe act. 5, S. 3).

E. 3.3

Wollte man das am 9. Mai 2019 gestellte neue Ausstandsbegehren (act. 15.1) als selbstständiges Gesuch behandeln, so erweist sich auch dieses offensichtlich als verspätet. Als neue Informationen, welche zu diesem Gesuch geführt haben, nennt der Gesuchsteller den Umstand, dass zwischen B. und C. offenbar drei statt nur die bis dato bekannten zwei Treffen stattgefunden hätten. Neu sei auch, dass der Oberstaatsanwalt des Kantons Wallis I. beim ersten und beim dritten Treffen als «private Begleitperson von C.» anwesend gewesen sei, was möglicherweise eine Amtsgeheimnisverletzung darstelle (act. 15.1). Erstens ist es für die Beurteilung des Ausstandsgrundes nicht weiter relevant, ob es zwischen den Beteiligten zu zwei oder drei solcher Treffen gekommen ist. Die vom Gesuchsteller kritisierten Umstände dieser Treffen waren mehr oder weniger immer identisch (Gespräche ausserhalb des Rahmens eines spezifischen Verfahrens; fehlende Protokollierung). Das zeigt sich schon allein darin, dass der Gesuchsteller bereits in seiner Eingabe vom 15. April 2019 auf das in den Medien thematisierte dritte Treffen Bezug nahm, ohne diesbezüglich das Vorliegen eines neuen Ausstandsgrundes geltend zu machen. Vielmehr werde damit das am 13. Februar 2019 eingereichte Begehren zusätzlich untermauert (act. 9). Dass I. beim ersten dieser Treffen zugegen war, ergibt sich zudem schon aus der dem Gesuchsteller am 6. Februar 2019 übermittelten Einstellungsverfügung in Sachen E. (act. 2.9, S. 10). Dort wird I. zwar nicht namentlich erwähnt. Dennoch wusste der Gesuchsteller offensichtlich bereits am 13. Februar 2019, wer gemeint ist, nannte er den Namen des Oberstaatsanwalts des Kantons Wallis in seiner Eingabe von diesem Tag ja ausdrücklich selber (act. 1, S. 3 oben). Sofern der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 9. Mai 2019 neue

Gründe geltend macht, die den Anschein einer Befangenheit zeigen sollen, so waren diese dem Gesuchsteller auch damals teilweise schon Monate zuvor bekannt. Entsprechendes gilt für den mit Eingabe vom 5. Juli 2019 (act. 27) geltend gemachten eigenen Ausstandsgrund: Das vierte gemäss Gesuchsteller «bisher unbekanntes Treffen» zwischen B., E. und F. findet ebenfalls bereits in der dem Gesuchsteller am 6. Februar 2019 zugestellten Einstellungsverfügung Erwähnung (vgl. oben Sachverhalt, lit. C.). Das

- 9 -

gegen Bundesanwalt B. gerichtete Ausstandsbegehren erweist sich nach dem Gesagten offensichtlich als verspätet. Auf dieses ist nicht einzutreten.

E. 3.4

Sofern sich das Gesuch gegen sämtliche in vorliegender Angelegenheit direkt oder indirekt gegenüber dem Bundesanwalt weisungsgebundenen Personen, einschliesslich D. richtet, ist auf dieses mangels hinreichender Substanzierung nicht einzutreten. D. und alle anderen möglichen, namentlich nicht erwähnten Personen betreffend leitet der Gesuchsteller deren angebliche Befangenheit lediglich aus dem Umstand ab, dass Bundesanwalt B. ihnen gegenüber gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. a StBOG Weisungen erlassen kann (so z. B. in act. 1, S. 3). Selbst eine allfällige Befangenheit der Führungsverantwortlichen führt jedoch nicht automatisch zur Annahme einer solchen auf Seiten der in den einzelnen Verfahren ermittelnden Staatsanwälte sowie den diesen unterstellten Personen (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.197 vom 17. Juni 2019 E. 3.4). Anderweitige Umstände in der Person des Verfahrensleiters D., welche dessen angebliche Befangenheit begründen könnten, macht der Gesuchsteller keine geltend.

E. 3.5

Sofern die Eingabe des Gesuchstellers vom 27. Juni 2019 (act. 24) dahingehend zu deuten ist, dass das Ausstandsgesuch auch auf den Staatsanwalt des Bundes J. ausgeweitet werden soll, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten. Dieser war zu keinem Zeitpunkt in die Führung des vorliegenden Strafverfahrens eingebunden. Seine konkrete Mitwirkung am Verfahren beschränkte sich auf die Stellvertretung des Verfahrensleiters D. bzw. des vormaligen Verfahrensleiters, wenn diese büroabwesend, an einem anderen Standort oder anderweitig verhindert waren oder falls mehrere Massnahmen zeitgleich durchgeführt werden mussten (so z.B. eine Einvernahme; vgl. hierzu act. 28, S. 2), und ist damit lediglich von marginaler Bedeutung. Aus der kurzen Aufzählung des Gesuchstellers von Verfahrenshandlungen, an denen J. mitgewirkt haben soll (act. 31, S. 2) ergibt sich diesbezüglich nichts anderes. Auf das Gesuch ist in diesem Punkt nicht einzutreten (vgl. hierzu auch den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.197 vom 17. Juni 2019 E. 3.3 und 7.4).

E. 4

Das Gesuch erweist sich nach dem Gesagten als unzulässig. Auf dieses ist nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Die entsprechende Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 des

- 10 -

Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.